

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

**Betreff****Fünfte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Kernbereich Innenstadt**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	12.11.2020

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 4022/2020).

Darin wurde der 13.12.2020 als verkaufsoffener Sonntag für den Kernbereich Innenstadt freigegeben.

Alleiniger Grund für die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung waren die Weihnachtsmärkte im Innenstadtbereich.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Begründung zur Verwaltungsvorlage hingewiesen.

Da der Rat und die Bezirksvertretung Innenstadt innerhalb der regelmäßigen Sitzungsreihenfolge nicht erreicht werden können und um insbesondere den zurzeit noch begünstigten Verkaufsstellen schnellstmöglich Planungssicherheit zu gewähren, ist die Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung, vertreten durch Bezirksbürgermeister(in) und ein Mitglied der Bezirksvertretung, empfiehlt gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 GO NW der Oberbürgermeisterin und einem Ratsmitglied aufgrund der Rücknahme des Antrages von Stadtmarketing Köln den beantragten und vom Rat am 06.02.2020 (Vorlagennummer 4022/2019) genehmigten verkaufsoffenen Sonntag am 13.12.2020 aufzuheben und folgenden Beschluss zu fassen:

Die Oberbürgermeisterin und ein Ratsmitglied beschließen im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1, S. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 41 GO NRW in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) den Erlass der in der Anlage 1 beigefügten fünften Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen für 2020.

Datum  
17.11.2020Abstimmungsergebnis  
zugestimmtUnterschrift  
gez. Hupke  
BezirksbürgermeisterUnterschrift  
gez. Leitner  
stellv. Bezirksbürgermeister

**Begründung:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.02.2020 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen beschlossen (Vorlagennummer 4022/2020).

Darin wurde der 13.12.2020 als verkaufsoffener Sonntag für den Kernbereich Innenstadt freigegeben.

Eine Vielzahl der die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung am 13.12.2020 begründenden Weihnachtsmärkte ist aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt worden.

Nur einige wenige Weihnachtsmärkte im Bereich der Innenstadt werden geplant.

Deren eventuelle Durchführung ist allerdings im Bereich des Kernbereiches Innenstadt nicht mehr geeignet, die Verkaufsstellenöffnung nach den gesetzlichen und höchstrichterlichen Vorgaben zum Ladenöffnungsgesetz in diesem Bereich zu rechtfertigen.

Diese kleinen Weihnachtsmärkte, deren Zuschauerzahl naturgemäß wegen Corona beschränkt sein muss, werden nicht so viele Zuschauer anziehen, dass eine Sonntagsöffnung nach dem LÖG NRW gerechtfertigt wäre.

Die Aufhebung des Termins ist geboten, da ansonsten die im begünstigten Bereich befindlichen Verkaufsstellen auch ohne rechtfertigendes öffentliches Interesse öffnen dürfen.

Die Verwaltung weist daraufhin, dass nach der aktuell geltenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30.09.2020 gemäß § 11 Abs. 3 CoronaSchVO Verkaufsstellen an verschiedenen Tagen, u.a. dem 13.12.2020, zu bestimmten Zeiten geöffnet sein dürfen.

Diese Tage wurden zur Vermeidung von Infektionsgefahren durch einen unregulierbaren Kundenandrang an den Wochenenden vor und nach Weihnachten zur Entzerrung des Einkaufsgeschehens an den genannten Tagen durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW, losgelöst vom LÖG NRW, frei gegeben.

Es bedarf hier weder einer Antragstellung der Interessengemeinschaften noch einer Genehmigung des Rates der Stadt Köln.